

Flugbetriebsordnung / Platzordnung des MBC Freilassing e.V.

Stand: Januar 2021



Gemäß des Bescheides der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, vom 02.12.2020, Az.: 25-2-3747-20 in Verbindung mit den Richtlinien für die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen, festgelegt im der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), erläßt der Modellbauclub Freilassing e.V. auf seinem Gelände der Flurnummern 1588 und 1590 (Gemarkung Freilassing) nachfolgende Flugbetriebsordnung:

I. Allgemeine Richtlinien Sicherheit und Ordnung

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Jeder muss die o.g. RvO Betriebserlaubnis einhalten, die in der Hütte ausgehängt ist.
2. Zuschauer dürfen sich nur in dem abgegrenzten Raum (Sicherheitszaun) aufhalten. Auf der Start- und Landepiste und auf den angrenzenden Rasenflächen des Modellflugplatzes dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Die Fläche vor der Hütte ist immer freizuhalten, ebenso der Zufahrtsweg. Die Durchfahrt muss immer gewährleistet sein, insbesondere für landwirtschaftliche Fahrzeuge.
4. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer in Erster Hilfe nachweislich ausgebildeten Person durchgeführt werden. (Nachweis z.B. gemäß §19 der Fahrerlaubnis-Verordnung). Während des Modellflugbetriebs muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, zumindest die für das Mitführen im Personenkraftwagen vorgeschriebene Ausrüstung.
5. Nach Betreten des Fluggeländes hat sich jeder Modellflieger leserlich ins Flugbuch einzutragen.
6. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen den Richtlinien der Bundesnetzagentur entsprechen. Für den richtlinienkonformen Betrieb ist der Betreiber selbst verantwortlich.
Bei Nutzung von Sendern mit 35 MHz (Kanal 61 - 80 und Kanal 182 - 191) sowie 40 MHz (Kanal 50 - 53) darf der Sender nur eingeschaltet werden, wenn keine Anlage mit dem gleichen Kanal benutzt wird; bei Verwendung der vorstehenden Frequenzbereiche müssen Sender mit der entsprechenden Kanalnummer gekennzeichnet sein. Vor dem Einschalten eines Senders hat jeder Modellflieger die Frequenz und Kanalnummer seiner Anlage anzugeben. (Eintragen der Kanalnummer in das Flugbuch und auf der Frequenztafel).
7. Zur Kontrolle des Emissionswertes hat der Modellflieger die Protokollnummer (Lärmpass) seines Flugmodells jederzeit vorzulegen. Falls noch keine Emissionsmessung durchgeführt wurde, darf das Modell erst nach vorschriftsmäßiger Emissionsmessung gestartet werden.

| | | |
|--------------------------------|--|--|
| 1. Vorstand: Georg Liebel | mbcf.vorstand@gmx.de | Tel.: +49 (0) 86 54 - 47 97 19 |
| 2. Vorstand: Peter Kronawitter | 2.Vorstand@online.de | Tel.: +49 (0) 86 54 - 66824 |
| | | www.mbc-freilassing.de |

1

Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

München, den 29.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

Flugbetriebsordnung / Platzordnung des MBC Freilassing e.V.

Stand: Januar 2021



8. Zum Fernsteuerbetrieb muss jeder Modellflieger den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit sich führen.

9. Ein Notfallplan mit den zu verständigenden Rufnummern ist im Schaukasten und im Innenraum der Vereinshütte aktuell angebracht.

II. Zulässige Flugmodelle:

1. Der Modellflugplatz ist zugelassen für Modelle mit einer Gesamtmasse bis maximal 25 kg.

2. Betrieb von Flugmodellen

– ohne Verbrennungsmotoren (Segelflugzeuge und Modelle mit Elektroantrieb)

– mit Kolbenmotor(en) mit einem Schallpegel bei Vollast von max. $L_A=74$ (vierundsiebzig) dB(A)/25m
Es darf jeweils nur ein Modell mit Verbrennungsmotor in der Luft sein.

3. Flugmodelle mit Turbinenantrieb sind nicht erlaubt.

III. Flugbetriebszeiten:

Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

An folgenden Feiertagen darf nicht geflogen werden: Karfreitag, Allerheiligen und Heiligabend.

Unterschiedliche Zeitrahmen in übergeordneter Abhängigkeit der o.g. Zeiten:

1. Flugmodelle ohne Antrieb oder mit Elektromotor oder Antrieb ohne Verbrennung:

– Täglich von 7:00 – 21:00 Uhr bei leisen Antrieben ≤ 70 dB(A) – auch während der Flugmanöver.

– Täglich von 9:00 - 19:00 Uhr bei Elektroantrieben ≥ 70 dB(A) bis max. 82 dB(A), auch in den Spitzenwerten gemäß der u.a. Sportanlagenlärmschutzverordnung.

2. Flugmodelle mit Kolbenmotoren $L_A \leq 74$ dB(A)

– Werktage: von 08:00 – 20:00 Uhr

– Sonn- und Feiertage: von 09:00 – 20:00 Uhr

Die maximalen Emissionswerte sind bestimmt durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 01.07.1991, Richtlinien NfL-I-76/08. Bei Überschreitung der angegebenen Werte droht Flugverbot.

1. Vorstand: Georg Ließel

mbcf.vorstand@gmx.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 47 97 19

2. Vorstand: Peter Kronawitter

2.Vorstand@online.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 66824

www.mbc-freilassing.de

2

..... nsp jnsdndlt
moydtedQ nov gmselgff
-- mevedbüt? msndud --

München, den 29.01.2021.....

Regierung von Oberbayern
– Luftamt Südbayern –

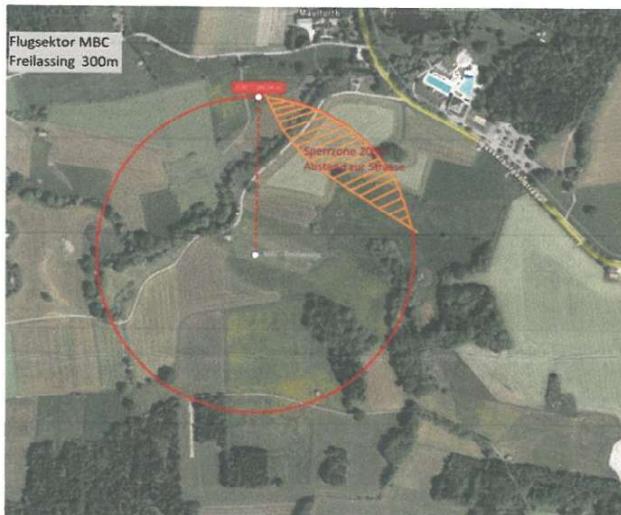
Flugbetriebsordnung / Platzordnung des MBC Freilassing e.V.

Stand: Januar 2021



IV. Flugsektor:

1. Der Flugsektor ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 300 Meter um den Flugplatzbezugspunkt (= markierter Pilotenraum).
2. Zur Staatsstraße 2104 im Nord-Osten des Modellfluggeländes (Richtung Freibad) ist ein Sicherheitsabstand von 200 Metern einzuhalten (= Flugverbotszone).



V. Flugleiter: (= Aufsichtsperson)

Ein Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nicht zugelassen. Der Flugleiter vertritt das Hausrecht am Platz für den Modellbauclub Freilassing e.V. und hat demnach Weisungsbefugnis, d. h., den Weisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und die Einhaltung dieser Flugbetriebsordnung und die Auflagen des Erlaubnisbescheides des Luftamtes im Auftrag des Vereins sicher zu stellen.

Flugleiter kann jedes Mitglied des Modellbauclubs Freilassing e.V. sein, das mindestens 18 Jahre alt ist und Kenntnisse in „Erster Hilfe“ mindestens gemäß den Ausbildungen nach §19 der Fahrerlaubnisverordnung (Führerscheinprüfung) hat. Bevorzugt sollten sich Mitglieder als Flugleiter eintragen, die an einer Flugleiterschulung teilgenommen haben.

1. Vorstand: Georg Ließel
2. Vorstand: Peter Kronawitter

mbcf.vorstand@gmx.de
2.Vorstand@online.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 47 97 19
Tel.: +49 (0) 86 54 – 66824
www.mbc-freilassing.de

3

München, den 29.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

München, den 29.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

Flugbetriebsordnung / Platzordnung des MBC Freilassing e.V.

Stand: Januar 2021



Das Vereinsmitglied, das sich an erster Stelle am jeweiligen Kalendertag als Pilot ins Flugbuch einträgt, hat sich auch als Flugleiter einzutragen.

Bei Beendigung des Flugleiterdienstes ist dies den anderen Piloten bekanntzugeben. Es ist unverzüglich ein neuer Flugleiter zu benennen und in das Flugbuch einzutragen.

Sollte sich niemand zur Übernahme des Flugleiterdienstes bereit erklären, ist der Flugbetrieb nicht mehr möglich und unverzüglich einzustellen.

Aufgaben des Flugleiters:

1. Führung des Flugleiterbuches und Überprüfung der Einträge (Piloten, Frequenzkanal), Haftpflichtversicherung, „Erste-Hilfe-Einrichtung“,

Vermerk der Übernahme und Abgabe des Flugleiterdienstes,

Angaben bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Personen-, Sach- und Drittschäden

2. Überwachung des gesamten Flugbetriebes, insbesondere Zulässigkeit der Flugmodelle (Lärmpass), Einhaltung des Flugsektors und Beachtung der Auflagen durch die Piloten.

3. Sind bereits mehr als drei Flugmodelle in der Luft, darf der Flugleiter selbst nicht mehr am Flugbetrieb teilnehmen.

4. Soweit noch nicht geschehen, hat der Flugleiter jeden Modellflugpiloten vor dem Start auf Beachtung dieser Betriebsordnung hinzuweisen und die Kenntnisnahme des Bescheides vom 02.12.2020 Az.: 25-2-3747-20 des Luftamtes Südbayern auf einem besonderen Blatt durch Unterschrift bestätigen zu lassen. (Bescheid und Liste für Unterschriften liegen in der Vereinshütte auf.)

VI. Flugbetrieb:

1. Der Flugleiter (Aufsichtsperson) hat Weisungsbefugnis.

2. Das Betreten der Start- und Landebahn sowie des Vorbereitungsraumes ist nur den Berechtigten (Piloten, Helfern, Zeitnehmer und Punkterichter etc.) gestattet. Zuschauer haben sich außerhalb des Sicherheitszaunes aufzuhalten.

3. Es darf nur mit zulässigen bzw. zugelassenen Flugmodellen geflogen werden.

4. Die Flugmodelle müssen sich während des Fluges im ständigen Blickfeld des Steuerers befinden. FPV Fliegen ist nur mit einem sogenannten Spotter (z. Zt. ab einer Höhe von 30 m) erlaubt, der das

1. Vorstand: Georg Ließel

mbcf.vorstand@gmx.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 47 97 19

2. Vorstand: Peter Kronawitter

2.Vorstand@online.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 66824

www.mbc-freilassing.de

4

München, den 24.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —
[Signature]

Flugbetriebsordnung / Platzordnung des MBC Freilassing e.V.

Stand: Januar 2021



Flugmodell auf Sicht beobachtet und ggf. unterstützend eingreifen kann. Personentragenden Luftfahrzeugen ist stets rechtzeitig auszuweichen.

5. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen, Tieren und der Fahrzeugabstellplätze, Straßen und Wege innerhalb des Flugsektors in einer Höhe von weniger als 25 m sind untersagt. Straßen und Wege können bei Start- und Landevorgängen gegebenenfalls auch tiefer überflogen werden, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder sonstige störende Gegenstände (z.B. KFZ) befinden.

6. Flugbetrieb über der Start- und Landepiste dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Freigabe durch den Flugleiter.
- Start und Landepiste frei von Personen und Hindernissen.
- Ankündigung durch den Piloten (z.B. Ansage: Landung)

7. Bei Start- und Landevorgängen müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Start- und Landevorgängen muss eine klare Absprache getroffen werden. Segler und Motormodelle mit stehendem Propeller haben Vorrang.

8. Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Modellflugbetrieb. Soweit auf den benachbarten Feldern gearbeitet wird, darf in dem Luftraum über diesen Feldern nicht geflogen werden.

9. Vor dem Betreten der benachbarten Grundstücke in der Vegetationszeit (z.B. zum Zwecke der Bergung des Modells) muss der Grundstücksbesitzer telefonisch um Erlaubnis gebeten werden. Die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten sind im Aushang in der Hütte ersichtlich.

VII. Gastflieger

Der Flugleiter kann Gastfliegern eine Starterlaubnis erteilen, wenn die geforderten Voraussetzungen für den Flugbetrieb auf dem Gelände des MBC Freilassing erfüllt werden:

- Versicherungsnachweis
- Emissionswert innerhalb der zulässigen Grenze, nachgewiesen durch Protokoll oder Emissionsmessung (Lärmpass).
- Einweisung in die Flug- und Betriebsordnung durch den Flugleiter.
- Gegebenfalls Überprüfung der Flugbefähigung durch den Flugleiter.

1. Vorstand: Georg Liebel

mbcf.vorstand@gmx.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 47 97 19

2. Vorstand: Peter Kronawitter

2.Vorstand@online.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 66824

5

www.mbc-freilassing.de

München, den 29.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

München, den 29.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

Flugbetriebsordnung / Platzordnung des MBC Freilassing e.V.

Stand: Januar 2021



Der Gastflieger hat eine Gebühr pro Tag zu entrichten. Diese ist dem Flugleiter auszuhandigen der die zu erhebende Gebühr dem Kassier zuführt.

4. Einhaltung der Aufstiegserlaubnis, Flugbetriebsordnung

Der Bescheid (Aufstiegserlaubnis 25-2-3747-20) ist Bestandteil dieser Flugbetriebsordnung, die durch vereinspezifische Regelungen den Platzverhältnissen angepasst wurde.

Jeder Modellflieger, der auf dem Gelände des MBC Freilassing seinem Hobby nachgehen will, hat sich über die gültigen Bestimmungen zu informieren und muss die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis einhalten. Änderungen Ergänzungen oder nötige Anpassungen werden bei Bedarf durch die Vorstandschaft beschlossen und bekannt gegeben.

Die Vorstandschaft des Modellbauclub Freilassing e.V.

Freilassing im Dezember 2020

Georg Ließel

Peter Kronawitter

1. Vorstand: Georg Ließel
2. Vorstand: Peter Kronawitter

mbcf.vorstand@gmx.de
2.Vorstand@online.de

Tel.: +49 (0) 86 54 – 47 97 19
Tel.: +49 (0) 86 54 – 66824
www.mbc-freilassing.de

6

München, den 29.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

München, den 29.01.2021
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —